

2020.04.13

Welche Ausnahmen im Zusammenhang mit der Sars-CoV-2/COVID 19 Pandemie gelten für die General Aviation (Lizenzen, Medical, Language Proficiency)?

1. Hintergrund der Ausnahmeregelungen

Infolge der aktuellen Sars-CoV-2/COVID 19 Pandemie (Coronavirus) befinden sich die Schweiz und die EU in einer äusserst schwierigen Lage.

Um zu verhindern, dass Besatzungen im gewerblichen Luftverkehr infolge Schwierigkeiten bei der Verlängerung von Berechtigungen (Class-, Type- und Instrumentratings) nicht mehr für Passagier- und Warentransporte eingesetzt werden können, und um damit verbundene Engpässe zu vermeiden, hat die EASA zunächst für Piloten in Betrieben mit einem Management System gemäss Part-ORO der VO (EU) Nr. 965/2012 gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen erarbeitet. Somit wurden von den Ausnahmen Piloten erfasst, die für Betreiber tätig sind, welche sich gemäss Teil-CAT (gewerblicher Luftverkehr), Teil-NCC (Betrieb mit komplexen Luftfahrzeugen) und Teil-SPO (gewerblicher spezialisierter Luftverkehr oder spezialisierter Luftverkehr mit komplexen Luftfahrzeugen) richtet.

Sämtliche gültigen Class-, Type- und Instrumentratings von Piloten, welche in einem Betrieb mit einem Management System gemäss Part-ORO der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 tätig sind, werden ab sofort um 4 Monate (längstens aber bis zum 19.11.2020) verlängert. Auch jegliche Trainingsanforderungen gemäss Part-ORO und Part-SPA werden ab sofort um 4 Monate (längstens aber bis zum 19.11.2020) verlängert. Diese Fristen können je nach Entwicklung der Pandemie-Lage vom BAZL weiter verlängert werden.

Die Ausnahmeregelungen stützten sich auf Art. 71 Abs. 1 der EASA-Grundverordnung VO (EU) 2018/1139.

In einem zweiten Schritt wurden schliesslich entsprechende Ausnahmeregelungen für die General Aviation geschaffen. Auf diese soll in der Folge näher eingegangen werden.

Das BAZL setzt die Ausnahmen mittels Allgemeinverfügung um. Die Publikation der Allgemeinverfügung steht zwar noch aus, die Ausnahmen werden aber bereits jetzt vollumfänglich angewandt.

2. Inhalt der Ausnahmen für die General Aviation

2.1. Adressaten

Die Ausnahmen für die General Aviation richtet sich an Piloten, welche nicht in einem Betrieb mit einem Managementsystem gemäss Part-ORO der Verordnung VO (EU) Nr.965/2012 tätig sind (somit Piloten in Operationen gemäss Teil-NCO). Erfasst von der Ausnahme sind **Lizenzen, Medicals** sowie die **Language Proficiency Checks**.

2.2. Erfasste Lizenzen / Ratings

2.2.1. Von der Ausnahme erfasste Lizenzen und Ratings

Sämtliche heute gültigen Class-, Type- und Instrumentratings sowie Mountain Ratings, werden ab sofort um 4 Monate (längstens aber bis zum 19.11.2020) verlängert.

Erfasst von der Verlängerung sind somit folgende Anforderungen:

- Checks (IR; Class Rating; Type MEP)
- Trainingsflüge (SEP; CB-IR)
- Erforderliche Stunden (LAPL)

2.2.2. Briefing

Als Mitigierungsmassnahme muss von allen betroffenen Piloten ein durch einen Instruktor durchgeführtes Briefing absolviert werden.

Informationen dazu finden sich im **“Attachment to Part-FCL Licences and Part-MED Certificates – GA”** Dieses wurde vom BAZL unter folgendem Link publiziert:
https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/corona_update.html

Das Briefing kann telefonisch, per Bildschirmunterhaltung (namentlich Skype; WhatsApp), CBT oder Leaflet stattfinden. Ein direkter Kontakt zum Fluglehrer ist somit nicht erforderlich und im Sinne der Corona-Prävention in den meisten Fällen wohl auch nicht opportun.

Das Briefing dient dazu, die erforderlichen theoretischen Kenntnisse des Kandidaten aufzufrischen, so dass die entsprechende Klasse oder der entsprechende Typ sicher operiert und die entsprechenden Manöver und Verfahren sicher durchgeführt werden können. Das Briefing muss klassen- oder typenspezifische Verfahren für «Abnormals» und Notfälle umfassen. Welche Punkte im Briefing konkret zu behandeln sind, liegt in der Fachkompetenz des Fluglehrers und der Inhalt ist von diesem zu definieren. In der Praxis kann es zu Unklarheiten führen, was das Briefing beinhalten soll. Gemeint ist nicht, dass der Pilot den Inhalt der Ausnahmeregelungen kennen muss. Das Briefing muss sich vielmehr an den Anforderungen und benötigten Kenntnissen für den konkreten Check- oder Trainingsflug orientieren. Beispielsweise wären beim Briefing für das SEP an Fragen zum Luftraum und Platzrundegeographie, Flugleistung und Flugwetter, flugzeugspezifische Punkte (Limitationen) und ein Notfallverfahren (z.B. Motorenausfall) zu denken.

Das Briefing des Piloten kann vom Instruktor mit dem Annex I zum „Attachment to Part-FCL Licences and Part-MED Certificates – GA“ (findet sich am Ende des Dokuments auf der BAZL Homepage) bestätigt werden. Vom BAZL wird aber auch ein anderes analoges Dokument oder eine Bestätigung per E-Mail akzeptiert.

Die Lizenzinhaber müssen das «Attachment to Part-FCL Licences and Part-MED Certificates - GA» mit entsprechender Bestätigung des absolvierten Briefings auszudrucken und mit der Lizenz mitführen.

2.2.3. Recency

Grundsätzlich nicht tangiert von der Ausnahmen ist die Recency (z.B. das fortlaufende Training, das PAX mitgenommen werden können)

Für Berechtigungen, bei denen für die Aufrechterhaltung eine Mindestanzahl von Stunden absolviert werden muss, wird der Zeitraum für die Erfüllung der Anforderungen aber wie folgt verlängert:

- LAPL(A): Verlängerung von 24 auf 32 Monate für die LAPL recency gemäss FCL.140.A (a) der VO (EU) Nr.1178/2011
- LAPL(H): Verlängerung von 12 auf 20 Monate für die LAPL recency gemäss FCL.140.H (a) der VO (EU) Nr.1178/2011
- LAPL(S) und SPL: Verlängerung von 24 auf 32 Monate für:
 - LAPL und SPL recency gemäss FCL.140.S (a) und (b) sowie FCL.230.S der VO (EU) Nr.1178/2011
 - Recency für Startarten gemäss FCL.130.S (c) & FCL.220.S der VO (EU) Nr.1178/2011
 - Recency für Wolkenflugberechtigung gemäss FCL.830 (d) der VO (EU) Nr.1178/2011
- LAPL(B) und BPL: Verlängerung von 24 auf 32 Monate für:
 - LAPL und BPL recency gemäss FCL.140.B (a) sowie FCL.230.B (a) der VO (EU) Nr.1178/2011
 - Recency für Fesselaufstiege in Freiballonen (tethered flights) gemäss FCL.130.B (c) sowie FCL.220.B der VO (EU) Nr.1178/2011
- Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen: Verlängerung von 24 auf 32 Monate für die recency gemäss FCL.805 (e) der VO (EU) Nr.1178/2011

Auch in diesen Fällen ist ein Briefing erforderlich und das «Attachment to Part-FCL Licences and Part-MED Certificates - GA» muss mitsamt einer entsprechenden Bestätigung des absolvierten Briefings ausgedruckt und mitgeführt werden.

2.2.4. Aufhebung der Massnahme

Grundsätzlich gilt die Ausnahme bis maximal zum 19.11.2020. Die während diesem Zeitraum gewährten Verlängerungen können vom BAZL erneut verlängert werden, falls die Entwicklung der Pandemie-Lage dies erfordert.

Sobald sich die Lage dahingehend normalisiert hat, dass Training und Prüfungen möglich sind, muss der Lizenzträger vor Ablauf seiner Verlängerung eine ordentliche Revalidierung gemäss bislang gültigen Verfahren absolvieren. Dem BAZL müssen in diesem Fall nebst den Prüfungsunterlagen zwingend auch das Attachement und die Bestätigung des Briefings zugeschickt werden.

2.3. Medizinische Tauglichkeitszeugnisse (Medical)

2.3.1. Inhalt der Ausnahme

Nebst den Lizenzen / Berechtigungen ist auch das Medical der GA-Piloten von den Ausnahmeregelungen erfasst.

Medicals, welche bis mindestens zum 13. März 2020 gültig waren, werden um 4 Monate (längstens aber bis zum 19.11.2020) verlängert. Diese Frist kann je nach Entwicklung der Pandemie-Lage vom BAZL um weitere Monate erweitert werden. Im Gegensatz zu den Lizenzen braucht es hier kein Briefing, um von der Ausnahme Gebrauch zu machen.

Damit ein Pilot von der Ausnahme Gebrauch machen kann, muss ein noch gültiges Medical vorliegen. Als Auflage wird dabei nur folgendes akzeptiert:

- VDL
- VNL
- VML

Für Inhaber mit anderen oder weitergehenden Auflagen kommt die Ausnahmeregelung nicht zur Anwendung.

Die Inhaber der Medicals müssen das angefügte «Attachment to Part-FCL Licences and Part-MED Certificates - GA» auszudrucken und mit dem bisherigen Medical mitführen (da für diese Verlängerung kein Briefing vorgesehen ist, braucht der Annex nicht ausgefüllt und nicht mitgeführt zu werden).

2.3.2. Aufhebung der Massnahme

Sollte sich die Lage normalisiert haben, muss vor Verfall der verlängerten Gültigkeitsdauer eine ordentliche Medicaluntersuchung nach dem geltenden Verfahren absolviert werden.

2.4. Sprachprüfungen (Language Proficiency Check)

Sämtliche Language Proficiency Einträge, welche in diesem Zeitraum verfallen, werden bis zum 19. November 2020 verlängert. Im Gegensatz zu den Lizenzen braucht es hier kein Briefing, um von der Ausnahme Gebrauch zu machen.

Lizenzträger, deren Language Proficiency Eintrag vor dem 19. November 2020 verfällt, sind verpflichtet, das **«Attachment to Part-FCL Licences and Part-MED certificates - GA»** auszudrucken und mit der Lizenz mitzutragen (da für diese Verlängerung kein Briefing vorgesehen ist, braucht der Annex nicht ausgefüllt und nicht mitgeführt zu werden).